

RS Vwgh 1979/9/11 2835/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1979

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §17;

1. LMG 1975 § 17 gültig von 15.08.2003 bis 20.01.2006 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2006
2. LMG 1975 § 17 gültig von 01.07.1975 bis 14.08.2003

Rechtssatz

Wird nach der Aufmachung ein Produkt nicht auf eine bestimmte Gruppe im Sinne des 3 17 Abs 1, sondern auf die Gesamtheit der in der heutigen Zeit lebenden Menschen abgestellt (Hinweis E 19.6.1979, 2479/78), dann ist die Eigenschaft als diätetisches Lebensmittel (§ 17 Abs 1 und Abs 4) auch dann zu verneinen, wenn in der Anmeldung entsprechende Anwendungsgebiete genannt werden. Wird nach der Aufmachung ein Produkt nicht auf eine bestimmte Gruppe im Sinne des 3 17 Absatz eins., sondern auf die Gesamtheit der in der heutigen Zeit lebenden Menschen abgestellt (Hinweis E 19.6.1979, 2479/78), dann ist die Eigenschaft als diätetisches Lebensmittel (Paragraph 17, Absatz eins und Absatz 4,) auch dann zu verneinen, wenn in der Anmeldung entsprechende Anwendungsgebiete genannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002835.X01

Im RIS seit

23.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at